

RS Vwgh 1993/6/15 93/14/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs4;

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs3;

EStG 1972 §5;

LiebhabeIV;

Rechtssatz

Weder der Umstand, daß das Betreiben eines Hotels nicht der Liebhabe in der "ursprünglichen Bedeutung dieses Begriffes" zugeordnet werden kann, noch der Umstand, daß die Tätigkeit eines Abgabepflichtigen als Betreiber eines Hotels nicht seiner persönlichen Neigung, sondern wirtschaftlichen Überlegungen entsprochen hat, ist geeignet aufzuzeigen, daß im Abgabenzeitraum die Möglichkeit zur Erzielung eines Gesamtgewinnes bestanden hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140032.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at